

Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars

Gesuchsteller/in
Name, Vorname:
Strasse:
Postfach:
PLZ; Ort:
Geburtsdatum:
Nationalität:
Telefon:
Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:
Beziehung zur verstorbenen Person:

Verstorbene Person
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Nationalität:
Sterbedatum:
Sterbeort:
Zivilstand:
Letzte Wohnadresse:

Antrag
<p>Ich beantrage im vorliegenden Nachlass die Anordnung des öffentlichen Inventars nach Art. 580 ff. ZGB).</p> <p>Hinweis: Wird ein Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars gestellt, so gilt es für alle Erben und kann daher im Normalfall auch nur von allen gemeinsam zurückgezogen werden (Art. 580 Abs. 3 ZGB).</p>

Bemerkungen

Nachweis der Erbberechtigung

Die gesetzlichen Erben reichen zum Nachweis ihrer Erbberechtigung einen Geburtsschein, einen Familienschein oder einen Familienausweis ein. Eingesetzte Erben reichen eine Kopie der Verfügung von Todes wegen ein (Art. 112 EG ZGB).

Merkblatt und Kosten

Bitte beachten Sie das Merkblatt Erbausschlagung und öffentliches Inventar, erhältlich unter ([Link](#)).

Die Kosten für die Anordnung des öffentlichen Inventars bemessen sich nach dem Interesse respektive dem Wert des gesamten Erbschaftsvermögens und dem Zeitaufwand des Gerichts. Zusätzlich werden die Auslagen für die Erbenermittlung (wie Kosten für Zivilstandsurkunden etc.) in Rechnung gestellt. Die bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anfallenden Kosten von mehreren Tausend Franken für die Aufnahme des Inventars werden zusätzlich verrechnet und sind vorzuschüssen. Das Kantonsgericht verlangt einen Kostenvorschuss von i. d. R. CHF 5'000.—.

Ort/Datum

Unterschrift

Beilagen

- Geburtsschein
- Familienschein
- Familienausweis
- Kopie der Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)
-

Dieser Antrag ist einzureichen dem Kantonsgericht Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus.